

# B!NATIONAL

IG Binational  
Vereinsvorstand  
8000 Zürich

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Herr Alexandre Diener  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 22. August 2019

## **Vernehmlassung zur Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Verfahrensnormen und Informationssysteme**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Diener

Der Verein IG Binational, Verein für binationale Partnerschaften und Familien Schweiz, dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Verfahrensnormen und Informationssysteme zu äussern.

Die IG Binational möchte auf zwei Punkte hinweisen, welche speziell binationale Paare betreffen, und somit auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger:

### **1) Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit** Art. 87 Abs. 5 Buchstabe b

Das Recht auf Familie, auch bei der Heirat eines Ausländers oder einer Ausländerin, ist menschenrechtlich geschützt. Der Familiennachzug ist dafür unabdingbar. In Abs. 5 werden Daten von Personen in Familiennachzug gesammelt, ohne zu erwähnen, was mit den Daten geschieht, wie die betroffenen Personen Einsicht erhalten können und wie sichergestellt werden kann, dass diese Daten nicht widerrechtlich gesammelt werden. In der Erklärung dazu wird erwähnt, es bestehe in gewissen Staaten beim Familiennachzug ein "grosses Missbrauchspotenzial". Diese Aussage ritzt das Souveränitätsprinzip dieser angesprochenen Staaten, nämlich den völkerrechtlich allgemein anerkannter Grundsatz, nachdem jeder Staat das alleinige Recht hat, seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und **Rechtsprechungsakte** innerhalb seines Staatsgebietes so zu gestalten, wie er es für geboten hält (d.h. innerhalb der UN-Menschenrechtscharta). Aufgrund welcher Fakten bestimmt die Schweiz, wann ein Missbrauchspotenzial besteht? Es können nur Einzelfälle betrachtet werden, keine summarischen Pauschalisierungen.

Dies wird in der Verordnung nicht geklärt und öffnet Tür und Tor für missbräuchlich erhobene Daten von Partner und Partnerinnen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern.

## **2) Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem**

Art. 9 Bst. n

Wie in der bereits oben erwähnten Verordnung wird nirgends erwähnt, wie die Rechte der erfassten Personen (auch Schweizerinnen und Schweizer) geschützt werden.

**Die IG Binational fordert darum die Schaffung einer Ombudsstelle und das Recht auf Einsichtnahme in die erhobenen Daten für alle in der Datenbank gelisteten Personen, damit falsch erhobene Angaben korrigiert werden können.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit

freundlichen Grüßen



Corinna Bütikofer Nkhoma

Präsidentin IG Binational